

Bestätigungsvermerk ¹⁾

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Boizenburg/Elbe. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Eröffnungsbilanz und den Anhang mit den weiteren Anlagen

der Stadt Boizenburg/Elbe

zum 01. Januar 2012 stichprobenartig geprüft.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sowie die weiteren Anlagen gemäß §§ 2 und 3 KomDoppikEG M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, den Anhang und die weiteren Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Stadt Boizenburg/Elbe abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des § 3a KPG i. V. m. § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang zur Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Boizenburg/Elbe berücksichtigt. Die Prüfung umfasste weiterhin die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze unter Beachtung der Vorgaben aus dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV).

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

¹⁾ Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und / oder der Anlagen zur Eröffnungsbilanz in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz der Stadt Boizenburg/Elbe und der Anhang sowie die weiteren Anlagen den Vorschriften der §§ 2 und 3 KomDoppikEG M-V und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Boizenburg/Elbe.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung von Bedeutung sind.

Anzumerken ist, dass eine tiefgründige fachliche Prüfung den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund nicht ausreichender fachlicher Kompetenz nur eingeschränkt möglich ist.

Wir empfehlen der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe, die Eröffnungsbilanz der Stadt Boizenburg/Elbe zum 01. Januar 2012 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Boizenburg/Elbe 21.4.15
Ort / Datum

i.V. 

Unterschrift

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Boizenburg/Elbe